

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz

Lieber Brennholzkunde,

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Wir legen deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholzkunde verpflichtend und dienen Ihrem eigenem Schutz. Verstöße führen zum Ausschluss von weiteren Verkäufen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse! Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!

Brennholz und Arbeitssicherheit

Brennholz in Form von Brennholz-lang-Polter sind aufgearbeitete Stämme oder Stammteile, die als Polter am Weg gelagert sind. Flächenlose und Brennholz-lang dürfen im Wald nur an Personen aufgearbeitet werden, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang verlangt. Der Nachweis ist vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Motorsägenarbeit ist nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Die Rufnummer für den Notfall ist 112.

Vorschriften, Regeln und Informationen, die zur Erhaltung der Sicherheit und Gesundheit bei der Waldarbeit beachtet werden müssen, sind über die zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen. Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de.

Maschinen- und Geräteinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Motorsägen dürfen nur mit biologisch schnell abbaubare Kettenhaftölen und Sonderkraftstoffen betrieben werden. Der entsprechende Nachweis ist über eine schriftliche Selbsterklärung vom Brennholzkunden zu erbringen. Beim Einsatz von Maschinen mit Hydrauliksystemen ist darauf zu achten, dass ebenfalls nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden.

Fahren im Wald und Sperren von Wegen

Für die Aufarbeitung dürfen nur Fahrwege im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit, oder Frost erfolgen. Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Achten Sie vor allem darauf, dass Rettungsfahrzeuge bei der An- und Durchfahrt nicht behindert werden. Werden bei der Aufarbeitung des Brennholzes Forst- und Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Aufarbeitung, Abtransport und Holzlagerung des Holzes

Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung der zugewiesenen Brennholzmenge einschließlich Abtransport des Holzes wird auf der Rechnung bekannt gegeben. Dieser Zeitraum ist unbedingt einzuhalten.

Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist nur nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Revierleiter/der Revierleiterin möglich. Die Holzrechnung und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Reisig und Sägemehl sind von Wegen, Gräben, Banketten und Böschungen nach der Arbeit wieder frei zu räumen. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie bitte mit zwischengelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die längerfristige Lagerung von Brennholz zur Trocknung sowie das Abdecken mit Folien, Planen, oder ähnlichen Materialien sind untersagt.

Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig, oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.